

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER
DIE DURCHSETZUNG INTERNATIONALER SANKTIONEN (ISG)

Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur
Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 31. August 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständige Ministerien	5
Betroffene Behörden	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	10
4.1 Abänderung des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG)	10
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	17
6. Regierungsvorlage	17
6.1 Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG)	17

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der IWF/Moneyval-Länderprüfung Liechtensteins im Jahr 2014 wurden beträchtliche Fortschritte zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung attestiert. Von den neun „Special Recommendations“ (SR) der FATF zur Terrorismusfinanzierung wurden deren sechs als genügend umgesetzt bewertet. Bei einer massgeblichen Empfehlung wurden dagegen erhebliche Defizite festgestellt. Dabei handelt es sich einerseits um die Verpflichtung, die rechtliche Möglichkeit zu haben, selbst Sanktionslisten zu erstellen oder Listen anderer Staaten übernehmen zu können. Andererseits wurde als Defizit festgehalten, dass die Dauer zwischen dem Zeitpunkt der Listung einer Person durch den UNO-Sicherheitsrat und der entsprechenden innerstaatlichen Umsetzung zu lang sei.

Der primäre Zweck dieser Vorlage ist es, diese Defizite zu beheben und die entsprechenden Rechtslücken zu schliessen. Die Umsetzung erfolgt durch entsprechende Abänderungen des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), das seit 2009 die rechtliche Grundlage zur Umsetzung der UNO-Sanktionen sowie für den freiwilligen Nachvollzug von Sanktionsmassnahmen der wichtigsten Handelspartner darstellt. Gestützt auf das ISG werden die einzelnen Sanktionen in Form von Verordnungen erlassen.

Gleichzeitig zeigten der Vollzug des ISG und die Praxis der Gerichte in den letzten Jahren, dass der Rechtsschutz der Betroffenen klargestellt und verstärkt werden muss. Schliesslich geht es auch darum, den Schutz der Finanzinstitute gegen mögliche Haftungsrisiken bei der Ausübung ihrer Pflichten zu stärken. Das ISG soll deshalb künftig einen Straf- und Haftungsausschluss beinhalten.

Die vorgeschlagenen Änderungen des ISG stellen sicher, dass Liechtenstein die völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vollumfänglich erfüllen kann, messen gleichzeitig aber auch dem Rechtsschutz der Betroffenen und den Anliegen der Finanzinstitute eine hohe Bedeutung zu.

ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN

Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDEN

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Stabsstelle Financial Intelligence Unit

Vaduz, 12. Juli 2016

LNR 2016-691

P

1. AUSGANGSLAGE

Die Bekämpfung des Terrorismus zählt weiterhin zu den grössten Herausforderungen der Staatengemeinschaft – auch innerhalb Europas. Terrorismus ist nicht möglich ohne Finanzierung dieser Aktivitäten. Als Finanzplatz hat Liechtenstein ein besonderes Interesse, alles zu unternehmen, um die Finanzierung von terroristischen Aktivitäten zu verunmöglichen. Dies geschieht mit verschiedenen Instrumenten. Zum einen durch die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre (SPG) und durch die Massnahmen der Stabsstelle FIU gestützt auf das FIU-Gesetz sowie zum anderen auch durch die Durchsetzung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Gerade die Finanzinstitute leisten durch ihre präventive Tätigkeit einen wichtigen Beitrag. Das Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) ist für Liechtenstein die zentrale Grundlage zur Implementierung internationaler Finanzsanktionen, so auch auf dem Gebiet der Bekämpfung des Terrorismus.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Anlass und Notwendigkeit der Vorlage ergeben sich einerseits aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins und andererseits aus dem IWF/Moneyval-Länderassessment Liechtensteins im Jahr 2014 wie auch aufgrund verschiedener Anliegen der Finanzintermediäre. Im IWF/Moneyval-Bericht vom Juni 2014 wird mit Bezug auf die Terrorismusfinanzierung unter anderem festgestellt, dass das ISG die UNO-Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) nur ungenügend umsetzt. Der primäre Zweck dieser Vorlage ist es, diese Defizite zu beheben

und die entsprechenden Rechtslücken zu schliessen (vgl. Ausführungen unter Punkt 3. nachfolgend). Für den Marktzugang der Finanzinstitute ist eine umfassende Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen im Bereich der Terrorismusfinanzierung von grosser Bedeutung.

Gleichzeitig zeigten der Vollzug des ISG und die Praxis der Gerichte in den letzten Jahren, dass der Rechtsschutz der Betroffenen klargestellt und verstärkt werden muss. Zu Stärkung des Schutzes der Finanzinstitute gegen mögliche Haftungsrisiken bei der Ausübung ihrer Pflichten soll das ISG künftig einen Straf- und Haftungsausschluss beinhalten.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die UNO-Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) verlangt unter anderem, dass jeder Staat unverzüglich die Vermögenswerte von Personen oder Gesellschaften, die mit Terrorismus in Verbindung stehen, einfriert. Liechtenstein ist dieser Verpflichtung in der Praxis durch die Umsetzung von Sanktionsmassnahmen und den dazu gehörenden Sanktionslisten¹ der UNO bzw. der „wichtigsten Handelspartner“ Liechtensteins (insbesondere der Europäischen Union und der Schweiz) gemäss ISG nachgekommen. Das ISG erlaubt es der Regierung jedoch nicht, die Vermögenswerte von mit Terrorismus in Verbindung stehenden Personen und Gesellschaften einzufrieren, die sich *nicht* auf einschlägigen Sanktionslisten der UNO bzw. der „wichtigsten Handelspartner“ befinden.

Moneyval hat zudem den Umstand, dass das ISG keine autonome Designierung vorsieht, d.h. die Möglichkeit, selbst Sanktionslisten zu erstellen oder Listen anderer Staaten zu übernehmen, als ungenügende Umsetzung von UNO-

¹ Die Sanktionslisten entsprechen den Anhängen der in Liechtenstein erlassenen Sanktionsverordnungen. In den Anhängen werden die natürlichen Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen aufgeführt, gegen die sich die jeweiligen Sanktionen richten.

Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) eingestuft. Daher schlägt die Regierung vor, den Anwendungsbereich des ISG explizit auf diese völkerrechtliche Verpflichtung aus UNO-Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) auszudehnen (neuer Art. 1 Abs. 2a ISG).

Ein zentraler Pfeiler zur Durchsetzung von internationalen Sanktionen ist die Möglichkeit, dass die Regierung Zwangsmassnahmen in Form von auf das ISG gestützten Verordnungen erlassen kann. In diesen Verordnungen werden in der Regel auch Meldepflichten zuhanden der Stabsstelle FIU (SFIU) statuiert. Im Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) ist geregelt, dass die Meldenden bei der Vornahme von solchen Pflichten von jeglicher zivil- und strafrechtlicher Verantwortung befreit sind, wenn sie die Pflichten in gutem Glauben ausgeübt haben. Die Regierung schlägt mit der gegenständlichen Vorlage vor, einen entsprechenden Schutz der Finanzinstitute auch im Anwendungsbereich des ISG zu schaffen (neuer Art. 4a ISG). Damit kommt sie einem lang gehegten Anliegen der Finanzinstitute nach.

Die Praxis des Vollzugs der Zwangsmassnahmen gemäss ISG hat zudem gezeigt, dass der Rechtsschutz der von diesen Massnahmen betroffenen Personen nicht klar geregelt ist. Im Einklang mit der sich dazu entwickelnden Rechtsprechung schlägt die Regierung vor, dass künftig die von einer Zwangsmassnahme betroffenen Personen jederzeit ein begründetes Gesuch an die Regierung richten können, um eine Streichung ihres Namens von einer Liste nach den Anhängen der Sanktionsverordnungen zu beantragen (neuer Art. 8a ISG). Gegen diesen Entscheid der Regierung ist eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof möglich. Damit ist der Rechtsschutz – analog zur Regelung in der Schweiz – vollumfänglich gewahrt.

Ebenfalls analog zur Schweiz schlägt die Regierung vor, künftig die unmittelbare Rechtsgültigkeit von Sanktionslisten des UNO-Sicherheitsrats zu gewährleisten. Die unmittelbare Rechtsgültigkeit wird zunehmend auch im Rahmen internatio-

naler Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei, der Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung der Financial Action Task Force (FATF) verlangt. Im Übrigen sind Beschlüsse des UNO-Sicherheitsrates bzw. der zuständigen Ausschüsse des UNO-Sicherheitsrates für Liechtenstein gemäss Art. 25 der UNO-Charta völkerrechtlich verbindlich. Liechtenstein hat somit bei der Übernahme der entsprechenden UNO-Beschlüsse keinerlei Gestaltungsspielraum und ist an diese Vorgaben gebunden.

Die Vorgabe einer unmittelbaren Rechtsgültigkeit der Sanktionsmassnahmen kann nur durch die automatische Übernahme der UNO-Sanktionslisten erfüllt werden. Um eine automatische Übernahme der Sanktionslisten zu ermöglichen, bedarf es einer Anpassung des ISG. Die Regierung soll mit dem neuen Art. 14a ISG ermächtigt werden, die automatische Übernahme von UNO-Sanktionslisten mit Verordnung festzulegen. Konkret sollen die bisher in den Anhängen der Sanktionsverordnungen gelisteten Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen durch einen blossen Verweis auf die Sanktionslisten des UNO-Sicherheitsrats bzw. des zuständigen Komitees ersetzt werden. Durch den Verweis erlangen die Sanktionslisten des UNO-Sicherheitsrats bzw. des zuständigen Komitees unmittelbare Rechtsgültigkeit. Eine Umsetzung dieser Listen im nationalen Recht entfällt.

An dieser Stelle gilt es darauf hinzuweisen, dass die Sanktionsmassnahmen selbst sowie Änderungen bestehender Sanktionsmassnahmen weiterhin von der Regierung in Form von Verordnungen beschlossen werden.

Schliesslich ergab sich in der Vollzugspraxis das Bedürfnis nach einer Wegleitung der Vollzugsbehörden, die sich mit Einzelfragen befasst, namentlich mit Auslegungsfragen zu den Zwangsmassnahmen, die mit den jeweiligen Verordnungen angeordnet werden. Mit der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage für den Erlass einer solchen Wegleitung können diese Pflichten ergänzend erläu-

tert werden (neuer Art. 15 Abs. 2 ISG). Auch dies entspricht einem häufig geäußerten Bedürfnis der Rechtsanwender, insbesondere der Finanzinstitute.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG)

Zu Art. 1 Abs. 2a

Die UNO-Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) verpflichtet Staaten, die rechtliche Möglichkeit zu haben, selbst Sanktionslisten erstellen oder Listen anderer Staaten übernehmen zu können. Mit der Schaffung eines neuen Abs. 2a in Art. 1 ISG wird die Grundlage für diese völkerrechtliche Verpflichtung geschaffen. Bereits beim Erlass des ISG wurde beabsichtigt, die Resolution umfassend umzusetzen. In der ausdrücklich genannten Ziff. 1 Bst. c und d der UNO-Resolution wird – völkerrechtlich bindend – beschlossen, dass alle Staaten:

c) unverzüglich Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen von Personen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, sowie von Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen stehen, und von Personen und Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung dieser Personen und Einrichtungen handeln, einfrieren werden, einschliesslich der Gelder, die aus Vermögen stammen oder hervorgehen, das unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen und mit ihnen verbundener Personen und Einrichtungen steht;

d) ihren Staatsangehörigen oder allen Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet untersagen werden, Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen oder Finanz- oder damit zusammenhängende Dienstleis-

tungen unmittelbar oder mittelbar zum Nutzen von Personen zur Verfügung zu stellen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen, erleichtern oder sich daran beteiligen, oder zum Nutzen von Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen stehen oder zum Nutzen von Personen und Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung dieser Personen handeln.

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, dass die Regierung solche Massnahmen ergreifen muss, so wird sie dies – wie es sich bisher bewährt hat – mittels Erlass einer Verordnung vornehmen.

Zu Art. 4a

Die von der Regierung gestützt auf das ISG erlassenen Verordnungen – derzeit sind 26 solcher Verordnungen in Kraft, wobei zwei davon (Al Qaida und Taliban) einen spezifischen Bezug zum Terrorismus haben – sehen vor, dass Meldungen zu Vermögenswerten an die zuständige Vollzugsbehörde (in der Regel die Stabsstelle FIU) erstattet werden müssen. Gleichzeitig wird in der Regel verordnet, dass Vermögenswerte von sanktionierten Personen zu sperren sind.

Im Anwendungsbereich des SPG gibt es ähnlich gelagerte Mitteilungspflichten (Art. 17 Abs. 1 SPG). Es wird den Sorgfaltspflichtigen untersagt, Abflüsse zuzulassen (Art. 18 SPG). Im Anwendungsbereich des SPG sind die Finanzintermediäre von zivil- und strafrechtlicher Verantwortung befreit, wenn sie guten Glaubens eine solche Massnahme ergriffen haben.

Angesichts der sehr ähnlichen Ausgangslage im ISG-Bereich schlägt die Regierung vor, einem begründeten Anliegen der Finanzintermediäre entgegenzukommen und mit dem neuen Art. 4a eine analoge Ausgestaltung des Haftungsausschlusses festzulegen.

Zu Art. 8a

Regelmässig enthalten die Verordnungen der Regierung, die gestützt auf das ISG eine Zwangsmassnahme statuieren, einen Anhang mit den Namen von natürlichen und juristischen Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen, gegen diese die Massnahmen gerichtet sind. In der geltenden Fassung des ISG ist der Rechtsschutz dieser Personen nicht explizit geregelt.

Analog zur bestehenden Praxis in der Schweiz schlägt die Regierung vor, dass eine gelistete Person jederzeit das Recht haben soll, ein Gesuch um Streichung von der Liste nach den Anhängen der Verordnungen bei der Behörde einzureichen, die diese Liste erlassen hat. Die Regierung wird sodann prüfen, ob die Voraussetzungen für die Massnahmen weiterhin gegeben sind und nach Massgabe der Bestimmungen des Landesverwaltungsrechts einen begründeten Entscheid fällen. Gegen diesen Entscheid kann gemäss dem geltenden Recht (Art. 9 Abs. 2 ISG) beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erhoben werden. Damit ist der Rechtsschutz von gelisteten Personen, auch im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte (Art. 6 Abs. 1 EMRK), vollumfänglich gewahrt.

Zu Art. 14a

Damit die vom UNO-Sicherheitsrat beschlossenen und völkerrechtlich verbindlichen Sanktionsmassnahmen maximale Wirksamkeit entfalten, müssen diese von den UNO-Mitgliedstaaten möglichst ohne Verzug umgesetzt werden können. Dies wird zunehmend auch im Rahmen internationaler Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei, der Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung der Financial Action Task Force (FATF) gefordert.

Bislang mussten sämtliche Einträge und Änderungen in den UNO-Sanktionslisten per Verordnung ins nationale Recht überführt werden. Dabei wurden die Sanktionslisten des UNO-Sicherheitsrats als Anhänge in die nationalen Sanktionsver-

ordnungen übernommen. Änderungen in den UNO-Sanktionslisten wurden jeweils durch eine Anpassung der relevanten Anhänge der Sanktionsverordnungen nachvollzogen. Es bedurfte dafür stets einer Verordnungsanpassung. Die mit der Verordnungsanpassung einhergehende zeitliche Verzögerung bei der Umsetzung wurde seitens IMF/Moneyval bemängelt und eine Lösung für dieses Defizit verlangt.

Analog zur Regelung in der Schweiz schlägt die Regierung eine Lösung vor, um die unmittelbare Rechtsgültigkeit von Sanktionslisten des UNO-Sicherheitsrats zu gewährleisten. Die automatische Übernahme der UNO-Sanktionslisten, welche die von Sanktionsmassnahmen betroffenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen festhalten, erlaubt eine verzugsfreie Umsetzung und trägt damit diesen Anforderungen Rechnung.

Mit Einführung des neuen Art. 14a soll die Regierung deshalb ermächtigt werden, die automatische Übernahme von Sanktionslisten des UNO-Sicherheitsrats sowie von Änderungen dieser Listen mit Verordnung festzulegen. Die bisherigen Sanktionslisten, die in den Anhängen zu den einzelnen Sanktionsverordnungen aufgeführt sind, sollen aufgehoben und durch einen Verweis auf die jeweilige Sanktionsliste des UNO-Sicherheitsrats ersetzt werden. Im Verweis soll – wie in den schweizerischen Sanktionsverordnungen – festgehalten werden, dass die sanktionierten Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen den vom UNO-Sicherheitsrat bzw. vom zuständigen Komitee erlassenen Listen entsprechen. Die Bezugsquelle bzw. die Fundstelle der jeweiligen UNO-Sanktionsliste soll in der Fussnote zu diesem Verweis angegeben werden.² Mit dieser automatischen Übernahme werden die Sanktionslisten des UNO-Sicherheitsrats unmittelbar rechtgültig in Liechtenstein.

² Gemäss Art. 11 Abs. 1 a des Kundmachungsgesetzes (LGBL 1985 Nr. 41) ist hier eine vereinfachte Kundmachung möglich. Demnach kann die Kundmachung von Rechtsvorschriften in Titel sowie Fundstellen oder Bezugsquellen bestehen, wenn sie aufgrund von Verträgen und Beschlüssen internationaler Organisationen in Liechtenstein gelten. Dies wird häufig auch bei Anhängen zu internationalen Übereinkommen so gehandhabt.

Die automatische Übernahme gilt nur für die Sanktionslisten im Anhang der Sanktionsverordnungen. Die Sanktionsmassnahmen selbst sowie Anpassungen der Sanktionsmassnahmen (Erweiterung der Sanktionen oder eine teilweise Aufhebung der Sanktionen) werden wie bisher von der Regierung per Verordnung beschlossen.

Im Gegensatz zur schweizerischen Lösung handelt es sich bei Art. 14a ISG um eine ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankerte Ermächtigung der Regierung, die automatische Übernahme der UNO-Sanktionslisten festzulegen. Wenn die Regierung dieser Ermächtigung folgt, müssen die 15 derzeit betroffenen Sanktionsverordnungen um eine diesbezügliche Bestimmung ergänzt werden. Zudem entfallen in den jeweiligen Anhängen die bis anhin gelisteten Einträge. Stattdessen wird in Form einer Anmerkung bzw. eines Verweises nachfolgender Passus aufgenommen: „Dieser Anhang entspricht den Listen der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. vom zuständigen Ausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen bezeichneten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen.“ Schliesslich ist der genaue Titel sowie die genaue Fundstelle bzw. Bezugsquelle mit Verweis auf die Webseite der Vereinten Nationen anzugeben.

Bei künftigen Anpassungen der Sanktionsliste durch den UNO-Sicherheitsrat bzw. des zuständigen Sanktionskomitees bedarf es dann keiner Anpassung der nationalen Sanktionsverordnungen mehr. Die Anpassungen der Sanktionslisten, seien es Streichungen oder Erweiterungen, werden aufgrund des Verweises automatisch in Liechtenstein zur Anwendung gelangen.

Zu Art. 15 Abs. 2

Die internationalen Sanktionen werden in aller Regel möglichst im Wortlaut übernommen, um eine universelle Anwendung zu garantieren. Die Bestimmungen des ISG und der darauf gestützten Verordnungen sind aber häufig auslegungsbedürftig. Dies betrifft insbesondere deren Anwendung auf internationale

Geschäftsbeziehungen in der für den Finanzplatz Liechtenstein charakteristischen Vermögensstrukturierung. Aus der Praxis, namentlich von den liechtensteinischen Finanzinstituten, ist daher das Anliegen aufgekommen, mittels einer Wegleitung mehr Klarheit zu schaffen. Dies betrifft etwa den Inhalt der Meldungen an die Vollzugsbehörde, Begriffe wie „indirekte Kontrolle“ oder andere Auslegungsfragen. Oft besteht auch das Bedürfnis, die Anwendung einer Zwangsmassnahme auf einen konkreten Sachverhalt vorgängig zu klären. Die Regierung nimmt dieses Anliegen auf und schafft mit dem neuen Art. 15 Abs. 2 die Rechtsgrundlage für den Erlass von Wegleitungen. Hierin kann die Praxis der Vollzugsbehörden einfließen und flexibel auf die Bedürfnisse der Rechtsanwender eingegangen werden.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit dieser Vorlage bestehen keine Bedenken. Mit der Schaffung des Art. 14a ISG wurde für die automatische Übernahme von UN-Sanktionslisten ausdrücklich auf Gesetzesstufe eine Grundlage geschaffen, um den kundmachungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere jenen von Art. 67 der Landesverfassung, zu entsprechen.

6. REGIERUNGSVORLAGE

6.1 Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG)

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBl. 2009 Nr. 41, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2a

2a) Dieses Gesetz findet auf Zwangsmassnahmen, die zur Durchsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Ziff. 1 Bst. c und d der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen dienen, sinngemäss Anwendung.

Art. 4a

Straf- und Haftungsausschluss

Wer guten Glaubens Vorkehrungen in Befolgung einer Zwangsmassnahme trifft, ist von jeglicher zivil- und strafrechtlicher Verantwortung befreit.

Überschrift vor Art. 8a

V. Rechtsschutz

Art. 8a

Gesuch um Streichung

1) Natürliche und juristische Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen, deren Namen im Anhang einer Verordnung nach Art. 2 Abs. 2 aufgeführt sind, können ein begründetes Gesuch um Streichung ihres Namens an die Regierung richten.

2) Die Regierung entscheidet über das Gesuch.

Überschrift vor Art. 9

Aufgehoben

Art. 14a

Automatische Übernahme von Listen der Vereinten Nationen

1) Die Regierung kann mit Verordnung die automatische Übernahme von Listen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. der zuständige Ausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend natürliche und juristische Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen, erlassen oder aktualisiert hat, festlegen.

2) Die Listen nach Abs. 1 werden im Landesgesetzblatt nicht veröffentlicht. Sie können auf der Website der Vereinten Nationen abgerufen werden.

Art. 15 Abs. 2

2) Die Vollzugsbehörden können zur näheren Auslegung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 2 Wegleitungen erlassen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt der ungenutzten Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.